

Nutzungsempfehlungen Rauchwarnmelder

Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der vorhandenen Rauchwarnmelder hat das Ziel, die Bewohner der Wohnung wie auch des gesamten Gebäudes vor den Auswirkungen eines Brandes zu schützen. Eine sofortige akustische Warnung unmittelbar nach Ausbruch eines Brandes ist nur mit funktionierenden Rauchwarnmeldern möglich.

Die Mieterin/der Mieter übernimmt die Verpflichtung zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft für die von der Vermieterin eingebauten Rauchwarnmelder.

Zu den von der Mieterin/dem Mieter übernommenen Pflichten gehören insbesondere:

- a) Die vorhandenen Rauchwarnmelder müssen an der Stelle, an der sie von der Vermieterin eingebaut wurden, verbleiben und dürfen nicht entfernt werden.
- b) Rauchwarnmelder dürfen nicht abgedeckt, abgeklebt oder überstrichen werden.
- c) Insbesondere die Raucheintrittsöffnungen und die Schallaustrittsöffnung der Rauchwarnmelder müssen regelmäßig von Staub, Flusen und anderen Verunreinigungen befreit werden. Bitte benutzen Sie dazu ausschließlich einen Staubwedel oder ein trockenes Reinigungstuch.
- d) Wenn die Mieterin/der Mieter äußerliche Beschädigungen an einem Rauchwarnmelder feststellt, ist die Vermieterin unmittelbar zu informieren.
- e) Wenn die Batterie eines Rauchwarnmelders eine geringe Kapazität hat und dies durch ein akustisches und optisches Batteriestörungs-Signal angezeigt wird, melden Sie sich bitte umgehend bei der Wohnungsbaugesellschaft Plauen mbH. Wir beauftragen dann den Tausch des Rauchwarnmelders. Die Batterie des Rauchwarnmelders ist fest im Gerät verbaut und kann nicht gewechselt werden. Es muss ein Ersatzgerät von uns installiert werden. Mittels Betätigung der Prüftaste kann der Rauchwarnmelder für kurze Zeit zurückgesetzt werden und damit auch das akustische Störsignal.
- f) Wenn ein Rauchwarnmelder optische und/oder akustische Störungsmeldungen anzeigt, muss die Vermieterin unmittelbar informiert werden. Die Mieterin/der Mieter gewährt der/den beauftragten Person/en, nach vorheriger Terminankündigung, den Zugang zu den Wohnräumen.
- g) Einmal jährlich führt die Vermieterin eine Inspektion und Kontrolle nach Betriebsanleitung durch oder beauftragt eine dafür qualifizierte Person mit der Inspektion und Kontrolle nach den Vorgaben der DIN 14676. Die Ergebnisse dieser Maßnahme werden dokumentiert und an die Vermieterin übergeben.